



# Hygieneschutzkonzept im Rahmen der Corona-Pandemie

## Hallenbad Saison 2021/2022

in Ergänzung und basierend auf den jeweils gültigen Fassungen/Versionen:

- Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
- Hygienekonzept Hallen-/Freibäder des Bayerischen Gesundheitsministeriums (17.09.2021)
- Pandemieplan der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (25.03.2021)

### **Hinweis zum Schutzkonzept:**

Nach der BayIfSMV muss das Schutz- und Hygienekonzept nur vorgehalten und auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Gesundheitsamt vor Ort muss grundsätzlich nicht eingeholt werden. Es muss daher in der Einrichtung in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhanden sein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die einer Einzelfallentscheidung und somit Genehmigung bedürfen.

Das vorliegende Konzept gilt ab dem 24.11.2021 und ersetzt das bisherige Schutzkonzept vom 16.09.2021 Version 2.0 der Hallenbadsaison 2020/2021.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Badegäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben höchste Priorität. Durch das Schutzkonzept sichern wir mit geeigneten Maßnahmen den gesundheitsmäßigen Betrieb. Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet. Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygienequalität herrscht.

### **Öffnungszeiten:**

Die Saisonöffnung des Hallenbades in Neunburg vorm Wald, Katzdorfer Straße 18, ist für den öffentlichen und den schulischen Betrieb ab 21.9.2021 geplant.

Die Schulschwimmzeiten regeln die Schulen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Die Schwimmzeit für die Öffentlichkeit wird wie folgt festgelegt:

- Dienstag bis Donnerstag jeweils von 18.00 bis 21.00 Uhr
- Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr
- Samstag von 14.00 bis 17.00 Uhr
- Sonntag und Montag geschlossen

Letzter Einlass 1 Stunde vor Ende der Badezeit.

Kinder unter 12 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

## **Nutzungsberechtigte 2Gplus**

Zutritt zum Hallenbad erhalten

- Geimpfte Personen (vollständiger Impfschutz) + Testnachweis
- Genesene Personen (Nachweis ab dem 28. Tag nach der Erkrankung und längstens für 6 Monate) + Testnachweis
- Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- minderjährige Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren und 3 Monaten zum Sport die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- noch nicht eingeschulte Kinder
- Beschäftigte müssen die 3Gplus Regel einhalten (Geimpft, Genesen oder PCR Test an zwei Arbeitstagen oder arbeitstäglicher Selbsttest unter Aufsicht oder Testnachweis)

Die Kontrolle des Testnachweises erfolgt vor Zutritt zu den Umkleidekabinen durch die Bademeister. Alle Badekartenbesitzer wurden im Vorfeld über dieses Vorgehen informiert. Hinweisschilder weisen darauf hin. Die Beschäftigten selbst werden im Rahmen der 3G Regel Arbeitsplatz kontrolliert.

### **Wichtiger Hinweis:**

Vor Ort werden keine Selbst- oder Schnelltests angeboten und durchgeführt. Der entsprechende Testnachweis Antigen-Schnelltest 24 Std. oder PCR Test 48 Std. von Geimpften und Genesenen ist zu erbringen.

Zur Nutzung sind ausschließlich Saisonkarteninhaber sowie Besitzer einer 10er-Karte mit Personifizierung berechtigt. Jeder Nutzer wird bei der Saisonkarten- sowie der 10er-Kartenausstellung mit allen erforderlichen Daten erfasst und jede Karte im Zugangssystem hinterlegt, sodass erforderlichenfalls eine Infektionskettennachverfolgung möglich ist. Eine Übertragung der Karte auf andere Personen ist somit nicht möglich und strafbar. Eine Infektionskettennachverfolgung wäre bei Weitergabe an Dritte ebenfalls nicht sofort möglich.

Neben dem Impf- und Genesenenstatus werden Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse sowie eine Telefonnummer dokumentiert. Diese Dokumentation ist nach den Regeln der Datenschutzgrundverordnung zugriffsgeschützt aufzubewahren und im Anschluss ordnungsgemäß zu vernichten.

### **Festlegung der Personenbegrenzung:**

Zur Erfüllung der Kapazitätsbeschränkung von maximal 25% laut der aktuell geltenden Infektionsschutzverordnung wird folgende Personenbegrenzung festgelegt, welche auch unter Anwendung der Empfehlungen der DGfDB stattfindet:

- Schwimmhalle 40 Personen gleichzeitig anwesend
- davon dürfen sich im Schwimmerbecken 25 Personen gleichzeitig aufhalten

Der Mindestabstand bleibt davon unberührt.

### **Wichtig:**

Wer nach dem Besuch des Hallenbades akut erkrankt, sollte sich verantwortungsbewusst zeigen und sich auf COVID 19 testen lassen und die allgemeingültigen Schutzmaßnahmen strikt einhalten. Ebenso sollte eine nachträglich erkannte COVID 19 Erkrankung zeitnah beim Betreiber des Hallenbades, den Stadtwerken, angezeigt werden (freiwillige aber enorm wichtige Maßnahme).

### **Zutrittsverbot:**

Nutzern wird das Betreten der Einrichtung unter folgenden Gesichtspunkten untersagt,

- wenn die entsprechenden Nachweise für die aktuell geltenden G-Regelungen nicht vorgelegt werden können,
- die durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktpersonen ermittelt und unter Quarantäne gestellt wurden
- bei denen ein PCR, Antigen-Schnelltest oder Selbsttest zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 geführt hat (positives Ergebnis)
- Verdachtspersonen bei denen Erkrankungsanzeichen vorliegen, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hindeuten (u.a. Husten, Fieber oder Anzeichen für eine erhöhte Temperatur, Geschmacks-/Geruchsverlust, Schnupfen)

**Maskenpflicht und Mindestabstand:**

Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 m gilt neben den Innenanlagen des Hallenbades auch für den Bereich außerhalb und innerhalb der Wasserfläche. Vor dem Eingang und im Eingangsbereich sind ebenfalls die Abstandsvorschriften einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Personen, die zum gleichen Hausstand gehören. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (6 bis 16 Jahre) und FFP2 (ab 16 Jahren) ist in öffentlich geschlossenen Räumen und somit auf allen Bewegungs- und Begegnungsflächen inkl. der sanitären Anlagen Pflicht. Im Umfeld des Wasserbeckens kann auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes/FFP2 verzichtet werden, sofern zuverlässig der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Ausgenommen hiervon sind ebenfalls Personen des gleichen Hausstandes. Zur optischen Abstandskontrolle sind Bodenmarkierungen angebracht und mit Piktogrammen erläutert. Eine Parkplatzregelung hinsichtlich des Mindestabstandes ist nicht erforderlich, da das Hallenbad über keine eigenen Parkplätze verfügt.

**Kontaktpersonenermittlung:**

Aufgrund der personalisierten Saison- und 10er Karten ist eine lückenlose Kontaktnachverfolgung inklusive der Nutzungszeiten möglich. Zusätzlich ist es möglich und empfohlen, mittels LUCA-App oder Corona-Warn-App sich zusätzlich über den LUCA-QR-Code zu registrieren und sich somit seine eigene Historie für eine mögliche Kontaktnachverfolgung anzulegen. Das Gesundheitsamt hat dadurch die Möglichkeit, bei einer akuten COVID-19 Erkrankung gemeinsam mit ihnen und der LUCA-App Locations und dadurch mögliche Kontakte nachzuverfolgen. Dadurch ist eine schriftliche Erfassung ihrer Daten nicht mehr notwendig.

**Lüften:**

Die Belüftung des gesamten Hallenbades wie auch der angrenzenden Dusch- und Umkleidebereiche werden dauerhaft mit 100 % Frischluft versorgt (reiner Außenluftvolumenstrom; Umluftklappe geschlossen; Raumfeuchte 40 bis 60%). Die Lüftungsanlage wird nach den geltenden Vorschriften gewartet und beprobt.

**Reinigung und Hygiene:**

Die Reinigungs- und Hygienemaßnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert. Am Ein- und Ausgang sind Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

**Personalschutz/Erste Hilfe:**

Der Schutz des Personals hat hohe Priorität. Erste-Hilfe-Leistungen erfolgen nur mit den max. dafür notwendigen Personen. Ebenfalls wann immer möglich erfolgt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung bei allen Personen, wann immer möglich auch der verletzten Person. Im besten Falle trägt der Ersthelfer (meist Bademeister) eine FFP2 Maske, ggf. wenn erforderlich eine Schutzbrille. Im Falle einer Herz-Lungen-Wiederbelebung trägt der Ersthelfer eine FFP2 Maske sowie eine Schutzbrille. Eine Atemspende erfolgt ausschließlich mittels Hilfsmittel (Beatmungs-Taschenmaske). Wenn keine vorhanden sind wird kontinuierlich Herzdruckmassage in Verbindung mit einem AED durchgeführt.

**Hinweis:**

Trotz aller Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Infektion mit dem Corona-Virus ist es nicht ausgeschlossen, an COVID 19 zu erkranken. Der Besuch oder das Betreten einer solchen Einrichtung während einer Pandemie erfolgt auf eigene Gefahr.

Neunburg vorm Wald, den 24.11.2021  
Stadt Neunburg vorm Wald

Wilhelm Meier  
Geschäftsführer Stadtwerke